

Alle Änderungen der Pflegeleistungen 2025

Durch die Reform des Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetzes (PUEG) gelten ab 2025 folgende Änderungen in der Pflege für Pflegebedürftige und ihre Angehörigen.

Änderung zum 1. Januar 2025: Erhöhung von Pflegeleistungen

Die Pflegeleistungen werden zum 1. Januar 2025 um 4,5 Prozent erhöht. Im Folgenden sehen Sie die neuen Beträge.

Pflegegeld

Pflegegrad	Pflegegeld bis 31. Dezember 2024	Pflegegeld ab 1. Januar 2025
1	kein Anspruch	kein Anspruch
2	332 Euro	347 Euro
3	573 Euro	599 Euro
4	765 Euro	800 Euro
5	947 Euro	990 Euro

Pflegesachleistungen

Pflegegrad	Pflegesachleistung bis 31. Dezember 2024	Pflegesachleistung ab 1. Januar 2025
1	kein Anspruch	kein Anspruch
2	761 Euro	796 Euro
3	1.432 Euro	1.497 Euro
4	1.778 Euro	1.859 Euro
5	2.200 Euro	2.299 Euro

Tages- und Nachtpflege

Pflegegrad	Leistungen zur Tages- und Nachtpflege bis 31. Dezember 2024	Leistungen zur Tages- und Nachtpflege ab 1. Januar 2025
1	kein Anspruch	kein Anspruch
2	689 Euro	721 Euro
3	1.298 Euro	1.357 Euro
4	1.612 Euro	1.685 Euro
5	1.995 Euro	2.085 Euro

Entlastungsbeitrag

Der Entlastungsbetrag steigt in den Pflegegraden 1 bis 5 auf 131 Euro.

Kurzzeitpflege

Pflegegrad	Leistungsbetrag Kurzzeitpflege bis 31. Dezember 2024	Leistungsbetrag Kurzzeitpflege ab 1. Januar 2025
2-5	1.774 Euro	1.854 Euro

Darüber hinaus gilt für die Kurzzeitpflege:

Der Leistungsbetrag kann aus noch nicht in Anspruch genommenen Mitteln der Verhinderungspflege aufgestockt werden. Das sind ab Januar 2025 maximal 1.685 Euro (Verhinderungspflege) zusätzlich zu den 1.854 Euro der Kurzzeitpflege, also insgesamt maximal 3.539 Euro.

Verhinderungspflege

Pflegegrad	Leistungsbetrag Kurzzeitpflege bis 31. Dezember 2024	Leistungsbetrag Kurzzeitpflege ab 1. Januar 2025
2-5	1.612 Euro	1.685 Euro

Darüber hinaus gilt für die Verhinderungspflege:

Ab dem 1. Januar 2025 besteht die Möglichkeit, einen Leistungsbetrag von bis 843 Euro aus noch nicht in Anspruch genommenen Mitteln der Kurzzeitpflege auf insgesamt bis zu 2.528 Euro im Kalenderjahr zu erhöhen.

Für pflegebedürftige Kinder und junge Erwachsene mit Pflegegraden 4 und 5, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gilt eine besondere Regelung: Die Leistungen der Kurzzeitpflege können vollständig in Leistungen der Verhinderungspflege umgewandelt werden. In diesem Fall steht ein Gesamtleistungsbetrag von 3.539 Euro zur Verfügung.

ab 1. Juli 2025

- Der Anspruch auf Verhinderungspflege wird von bisher 6 auf 8 Wochen verlängert.
- Die bisher notwendige Vorpflegezeit von 6 Monaten entfällt, sodass die Pflegeperson den Pflegebedürftigen nicht mehr vorab über diesen Zeitraum gepflegt haben muss, um Anspruch auf Verhinderungspflege zu haben.
- Wird die Verhinderungspflege jedoch von Personen erbracht, die mit dem Pflegebedürftigen bis zum 2. Grad verwandt oder verschwägert sind oder mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben und die Pflege nicht beruflich ausüben, fällt der Leistungsanspruch weiterhin geringer aus.

Die Leistungen für Verhinderungspflege und Kurzzeitpflege werden ab diesem Zeitpunkt in einem gemeinsamen jährlichen Budget zusammengefasst. Dieses beträgt maximal 3.539 Euro pro Kalenderjahr und kann flexibel für beide Pflegeformen verwendet werden. Die bisherige Einschränkung, dass nur ein Teil der Kurzzeitpflegeleistungen in Verhinderungspflegeleistungen umgewandelt werden konnte, entfällt.

Pflegeeinrichtungen sind künftig verpflichtet, den Pflegebedürftigen unmittelbar nach der Erbringung von Leistungen eine Übersicht über die angefallenen Kosten aus dem Jahresbudget auszuhändigen, damit diese den verbleibenden Betrag im Blick behalten können.

Pflegehilfsmittel zum Verbrauch

Pflegegrad	Pflegehilfsmittel bis 31. Dezember 2024	Pflegehilfsmittel ab 1. Januar 2025
1-5	40 Euro	42 Euro

Wohnumfeldverbessernde Maßnahmen

Pflegegrad	Wohnumfeldverbessernde Maßnahmen bis 31. Dezember 2024	Wohnumfeldverbessernde Maßnahmen ab 1. Januar 2025
1-5	4000 Euro	4.180 Euro

Der Höchstbetrag zur Verbesserung des gemeinsamen Wohnumfelds beim Zusammenwohnen mehrerer pflegebedürftiger Menschen liegt bei einem maximalen Gesamtbetrag von 16.720 Euro.

Digitale Pflegeanwendungen

Der Leistungsanspruch für den Einsatz digitaler Pflegeanwendungen steigt in allen Pflegegraden von bisher 50 Euro (bis zum 31. Dezember 2024) auf 53 Euro ab dem 1. Januar 2025

Vollstationäre Pflege im Heim

Pflegegrad	Leistungen vollstationären Pflege bis 31. Dezember 2024	Leistungen zur vollstationären Pflege ab 1. Januar 2025
1	125 Euro	131 Euro
2	770 Euro	805 Euro
3	1.262 Euro	1.319 Euro
4	1.775 Euro	1.855 Euro
5	2.005 Euro	2.096 Euro

Wohngruppenzuschlag

Pflegegrad	Wohngruppenzuschlag bis 31. Dezember 2024	Wohngruppenzuschlag ab 1. Januar 2025
1-5	214 Euro	224 Euro

Anschubfinanzierung zur Gründung ambulant betreuter Wohngruppen

Der Betrag wird für pflegebedürftige Personen mit den Pflegegraden 1 bis 5 ab dem 1.1.2025 auf 2.613 Euro erhöht. Er soll für die altersgerechte und barrierearme Umgestaltung der gemeinsamen Wohnung genutzt werden und wird zusätzlich zur wohnumfeldverbessernden Leistung einmalig gewährt. Der Gesamtbetrag ist je Wohngruppe auf 10.452 Euro begrenzt.

Pauschalleistung für die Pflege von Menschen mit Behinderungen

Die Pauschalleistung für die Pflege von pflegebedürftigen Menschen mit Behinderungen, die in Einrichtungen leben und versorgt werden, wird ab dem 1.1.2025 in den Pflegegraden 2 bis 5 von 266 Euro auf 278 Euro erhöht.

Beitrag zur Pflegeversicherung steigt

Zur Finanzierung der Pflegeversicherung wird der allgemeine Beitragssatz zum 1. Januar 2025 von 3,4 auf 3,6 Prozent angehoben und steigt damit um 0,2 Prozentpunkte.

Ab dem 1. Januar 2025 zahlen deshalb Mitglieder ohne Kinder einen Beitragssatz von 4,2 Prozent, Mitglieder mit einem Kind 3,6 Prozent. Für Mitglieder mit 2 oder mehr Kindern wird der Beitrag während der Erziehungsphase bis zum 25. Lebensjahr um 0,25 Prozentpunkte je Kind bis zum 5. Kind weiter abgesenkt. Nach der Erziehungsphase zahlen Eltern wieder den Beitragssatz von 3,6 Prozent.

Es gelten folgende neue Beitragsätze für die Pflegeversicherung:

- kein Kind: Pflegebeitrag von 4,2 Prozent
- 1 Kind: Pflegebeitrag von 3,6 Prozent
- 2 Kinder: Pflegebeitrag von 3,35 Prozent
- 3 Kinder: Pflegebeitrag von 3,1 Prozent
- 4 Kinder: Pflegebeitrag von 2,85 Prozent
- 5 oder mehr Kinder: Pflegebeitrag von 2,6 Prozent

Auch verstorbene Kinder werden berücksichtigt. Bei den Eltern besteht die Elterneigenschaft lebenslang fort und sie zahlen den regulären Beitragssatz. Auch bei den Beitragsabschlägen werden verstorbene Kinder so lange berücksichtigt, bis sie das 25. Lebensjahr vollendet hätten.